FS Forschung und Entwicklung

Tillmann Bartsch, Barbara Bergmann, Wolfgang Stelly, Jörg Kinzig, Abdelmalek Hibaoui, Bernadette Schaffer, Katharina Stelzel

Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug

Ergebnisse einer Pilotstudie - Teil 2

III. Islamische Seelsorge im Vollzug

Bezüglich des derzeit viel diskutierten Themas „Islamische Seelsorge in Vollzugsanstalten"[2] wurde im Rahmen der schriftlichen Befragung der Anstaltsleitungen zunächst in Erfahrung gebracht, wie viele muslimische Seelsorger in den Anstalten tätig sind, über welche Stellen sie den Anstalten vermittelt wurden, welcher Konfession sie angehören und welche Anforderungen diese Seelsorger erfüllen müssen, um in der Anstalt tätig sein zu dürfen (1.). Darüber hinaus wurde eruiert, welche Aufgaben die Seelsorger in den Anstalten derzeit wahrnehmen und welche Aufgaben sie aus Sicht der Anstaltsleitung idealiter (zusätzlich) wahrnehmen sollten (2.). Schließlich wurde untersucht, welche Herausforderungen und Probleme sich aus Sicht der Anstaltsleitungen bei der Zusammenarbeit mit den muslimischen Seelsorgern ergeben (3.).

1. Zahl und Konfession der muslimischen Seelsorger/Anforderungen

Über die Zahl der muslimischen Seelsorger[3] informiert Tabelle 3. Sie lässt erkennen, dass im Befragungszeitpunkt 19 muslimische Seelsorger in den Anstalten tätig waren. Diese verteilten sich auf zehn der insgesamt 16 teilnehmenden Einrichtungen. In sechs Anstalten, in denen der Anteil der Muslime indes - mit einer Ausnahme - stets unterdurchschnittlich war, existierte im Befragungszeitpunkt demnach kein muslimischer Seelsorger. Als Gründe hierfür gaben die jeweiligen Anstalten Schwierigkeiten bei der Finanzierung, Probleme beim Finden geeigneter Personen sowie „kein Bedarf bzw. nicht verfügbar" an. Zudem wurde ausgeführt, dass in den Anstalten früher Imame der ortsansässigen Gemeinden als Seelsorger tätig gewesen seien, diese aber wegen Überlastung oder aus nicht bekannten Gründen mittlerweile nicht mehr die Anstalten aufsuchen würden. [4][5]

Die in den befragten Anstalten tätigen Seelsorger gehören, soweit dies den Anstaltsleitungen bekannt war, sämtlich der sunnitischen Glaubensrichtung an.[6] Sie besitzen wohl[7] durchweg den Status eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers und erhalten für ihre Tätigkeit in den Anstalten lediglich zum Teil eine Aufwandsentschädigung. Vermittelt wurden sie den Anstalten überwiegend durch die muslimischen Moscheegemeinden vor Ort bzw. durch die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB). Zudem wurde das „Türkische Konsulat" als vermittelnde Stelle benannt.

Die Lage der christlichen Seelsorge, die in der Befragung zu Vergleichszwecken ebenfalls eruiert wurde, gestaltet sich, wie zu erwarten, anders **(Tabelle 3)**. In allen befragten Anstalten arbeiten mindestens zwei christliche (zumeist ein katholischer und ein evangelischer) Seelsorger. Sie sind überwiegend hauptamtlich beschäftigt. Laut den Angaben der Anstaltsleitungen wird etwa ein Drittel dieser Seelsorger von den Kirchen bezahlt, der Rest vom Land Baden-Württemberg.[8]

Erhoben wurde im Rahmen der Befragung auch, welche Voraussetzungen die derzeit in den Anstalten tätigen muslimischen Seelsorger erfüllen müssen. Hierzu machten 15 Anstalten Angaben[9]. Davon berichteten zehn, dass eine Überprüfung seitens des Verfassungsschutzes durchlaufen werden müsse. Acht gaben an, es seien deutsche Sprachkenntnisse notwendig; eine weitere Anstalt hielt solche Sprachkenntnisse immerhin für „wünschenswert". Drei Einrichtungen führten überdies aus, es müsse eine verlässliche Empfehlung durch einen Dritten gegeben worden sein. Unter „Sonstiges" wurde insbesondere genannt: keine sicherheitsrelevanten Vorstrafen, die Unterzeichnung der Datenschutzverpflichtung für ehrenamtliche Personen, eine polizeiliche Überprüfung als Ehrenamtlicher sowie die Einhaltung demokratischer Verfassungsgrundsätze. Eine Anstalt wies schließlich darauf hin, dass „die religiöse Grundausrichtung [...] von Interesse [wäre], [...] aber derzeit nicht überprüft werden [kann]".

2. Aufgaben der muslimischen Seelsorger in den Anstalten

Da die muslimischen Seelsorger ehrenamtlich in den Anstalten arbeiten, bleibt ihnen nur wenig Zeit, sich den Gefangenen zu widmen. Einmal pro Woche oder auch nur alle zwei Wochen verbringen die muslimischen Seelsorger etwa ein bis zwei Stunden in den Anstalten. Dementsprechend können sie dort nur wenige Aufgaben wahrnehmen. Konkret beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Leitung von Gesprächsgruppen für muslimische Gefangene, die Vorbereitung und Mitwirkung an Veranstaltungen zu islamischen Feiertagen sowie das Abhalten des Freitagsgebets, das allerdings, wie gezeigt, nur in „zweieinhalb" der 16 teilnehmenden Anstalten überhaupt regelmäßig durchgeführt wird. Demgegenüber bilden die Einzelbetreuung von Gefangenen, die Angehörigenbetreuung, die Mitwirkung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und die Betreuung von Bediensteten - allesamt Tätigkeiten, die laut einer empirischen Studie zur Gefängnisseelsorge von Funsch[10] von den christlichen Seelsorgern in nicht unerheblichem Umfang verrichtet werden - (noch) keine Tätigkeitsfelder muslimischer Seelsorge.

Seitens der Anstaltsleitungen wird indes durchaus Bedarf dafür gesehen, dass muslimische Seelsorger künftig in größerem Umfang als bislang in den Anstalten beschäftigt werden. Dies zeigt folgender Befund aus der schriftlichen Befragung: So wurden die Anstaltsleitungen um Auskunft darüber gebeten, ob sie die Wahrnehmung bestimmter, im Fragebogen explizit benannter Aufgaben durch muslimische Seelsorger für sehr wichtig, eher wichtig, eher nicht wichtig oder unwichtig halten. Wie **Abbildung 1** zeigt, halten alle 14 Anstaltsleitungen, die diese Frage beantworteten, die religiöse und seelsorgerische Betreuung von Gefangenen für ein wichtiges Aufgabenfeld islamischer Seelsorge. Ebenso wünschen die Anstalten, dass der muslimische Seelsorger Hilfe bei der Radikalisierungsprävention sowie der Bewältigung religiös bedingter Konflikte unter den Gefangenen leistet. Von mehreren Anstalten werden überdies weitere Aufgaben als wichtige Tätigkeit der islamischen Seelsorge angesehen, so z.B. die Mitwirkung bei der Resozialisierung der Gefangenen und die Bearbeitung/Verhinderung von Subkulturen. Als weniger oder gar nicht wichtig scheinen hingegen das Übergangsmanagement und die seelsorgerische Betreuung der Bediensteten zu gelten.

Dass diese durchaus beträchtliche Anzahl an Aufgaben, die nach Auffassung der Anstaltsleitungen von muslimischen Seelsorgern möglichst erfüllt werden sollte, von ehrenamtlich tätigen Personen kaum geleistet werden kann, liegt auf der Hand. Auch deshalb plädierte ein Mitglied einer Anstaltsleitung in den Interviews für eine Beschäftigung hauptamtlich tätiger muslimischer Seelsorger in Vollzugsanstalten. Zugleich sprach sich auch ein Teil der von uns interviewten Gefangenen für einen hauptamtlich tätigen muslimischen Seelsorger aus, wobei auf die Frage, welche Aufgaben ein solcher Seelsorger wahrnehmen sollte, eher allgemein geantwortet wurde: „Ansprechpartner" solle er sein und „helfen, ein gutes, straffreies Leben" zu führen, meinten die Gefangenen. Die beiden von uns interviewten muslimischen Seelsorger bezeichneten die von ihnen bislang geleistete Betreuung der Häftlinge ebenfalls als „unzureichend". Sie würden gerne mehr Zeit in der Anstalt verbringen, weil dann mehr Möglichkeiten bestünden, mit den Gefangenen in Kontakt zu treten und Beziehungsarbeit zu leisten.

1 Zu den Angaben zu den Autorinnen siehe Teil 1 des Beitrages, FS s/2017, S 316-321

2 Siehe dazu etwa die thematisch einschlägigen Beitrage in dieser Zeitschrift von Bothge (2015) und Rohe (2014) Siehe auch Meyer (2016)

3 Welche Tätigkeit als „Seelsorge" gewertet wurde, war den Anstalten überlassen

4 Für die Kategorie „Sonstige" gab eine Anstalt für zwei muslimische Seelsorger an, sie kamen „ohne Geld" Eine weitere Anstalt merkte zu ihren beiden christlichen Seelsorgern an, für sie komme die zuständige Pfarrgemeinde auf Eine Anstalt wies schließlich darauf hin. ihr christlicher Seelsorger sei „nicht hauptamtlich" angestellt

5 Der Durchschnittswert bezieht sich bei muslimischen Seelsorgern auf zehn Anstalten, bei christlichen Seelsorgern auf 16 Anstalten.

6 Bei fünf Personen konnte die Anstalt die Glaubensrichtung nicht ermitteln

7 Zwei Anstalten gaben an, hauptamtlich tätige muslimische Seelsorger zu beschäftigen Es ist jedoch zu vermuten, dass die im Erhebungsinstrument hierzu gestellte Frage missverstanden wurde, dem baden württembergischen Ministerium der Justiz und für Europa sind jedenfalls keine hauptamtlich tätigen muslimischen Seelsorger im Justizvollzug bekannt

8 Siehe zur Seelsorge auch die Untersuchung von Funsch 2015 g

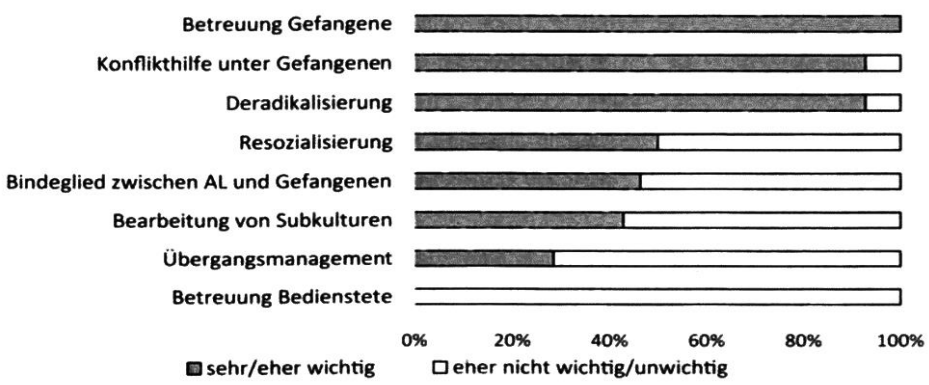
9 Mehrfachangaben waren möglich.

10 Funsch (2015), 399

Tabelle 3 Tätigkeitsbasis sowie Gesamt- und durchschnittliche Zahl der muslimischen und christlichen Seelsorger in den Anstalten

	ehrenamtlich	hauptamtlich	nebenamtlich	sonstige[3]	k.A.	gesamt	0[4]
Muslimische Seelsorger	17	0	0	2	0	19	1,9
Christliche Seelsorger	4	29	2	3	3	41	2,6

Abbildung 1 Bewertung der Relevanz verschiedener Aufgabenbereiche der muslimischen Seelsorger von Seiten der Anstaltsleitung



Den bei muslimischen Inhaftierten bestehenden Bedarf nach Seelsorge versuchen bislang häufig die christlichen Seelsorger mit abzudecken, indem sie auch diesen Gefangenen für Einzelgespräche zur Verfügung stehen und ihre Gesprächskreise und Gottesdienste auch für sie öffnen - ein Angebot, das nach Aussagen der interviewten christlichen Seelsorger zumindest partiell gut angenommen werde." Jedoch, so gab ein christlicher Seelsorger im Interview zu bedenken, müsse man zwischen dem Bedürfnis nach Seelsorge und demjenigen nach einer religiösen Autorität unterscheiden. Der muslimische Seelsorger oder Imam habe eine spezielle Vorbildfunktion inne. Er werde von den muslimischen Insassen als sehr erfahren und gebildet angesehen und sie erhofften sich von ihm eine Anleitung zur richtigen Lebensführung für die Zeit in der Anstalt wie für die Zeit danach. Diese Rolle könne ein christlicher Seelsorger gegenüber muslimischen Gefangenen nicht erfüllen, weil er nicht hinreichend als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen zum Islam agieren könne bzw. als solcher auch nicht ausreichend akzeptiert werde.

3. Herausforderungen für die Anstalten in der Zusammenarbeit mit der islamischen Seelsorge

In der schriftlichen Erhebung wurden die Anstaltsleitungen schließlich nach Herausforderungen, die sich aus ihrer Sicht in der Zusammenarbeit mit den muslimischen Seelsorgern ergeben, gefragt **(Abbildung** 2). Den Angaben und Bewertungen von insgesamt 14 Anstaltsleitungen lässt sich entnehmen, dass in der Zusammenarbeit in mehreren Bereichen Schwierigkeiten zu bestehen scheinen. Zuvorderst benannt wurden unzureichende Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der von den muslimischen Seelsorgern vermittelten Werte und Inhalte sowie der Umstand, dass den Seelsorgern häufig Deutschkenntnisse fehlten. Aber auch das unzureichende Wissen der muslimischen Seelsorger über den Justizvollzug und die fehlende Einbindung in das Vollzugsgeschehen wurden häufig als Problem aufgeführt.

In den zur Vertiefung mit Anstaltsleitungen und christlichen Seelsorgern geführten Interviews wurde überdies darauf hingewiesen, dass manche muslimische Seelsorger nur für eine begrenzte Zeit aus dem Ausland nach Deutschland geschickt würden. Das sei ungünstig. Wiederholt habe es sich schon so verhalten, dass diese Seelsorger in ihre Heimatländer zurückgekehrt seien, nachdem man sie gerade mühsam in die Abläufe des Vollzugs eingearbeitet habe und die Gefangenen Vertrauen zu ihnen gefasst hätten. In der Folge habe man dann mit einem anderen Seelsorger „wieder von neuem" beginnen müssen.

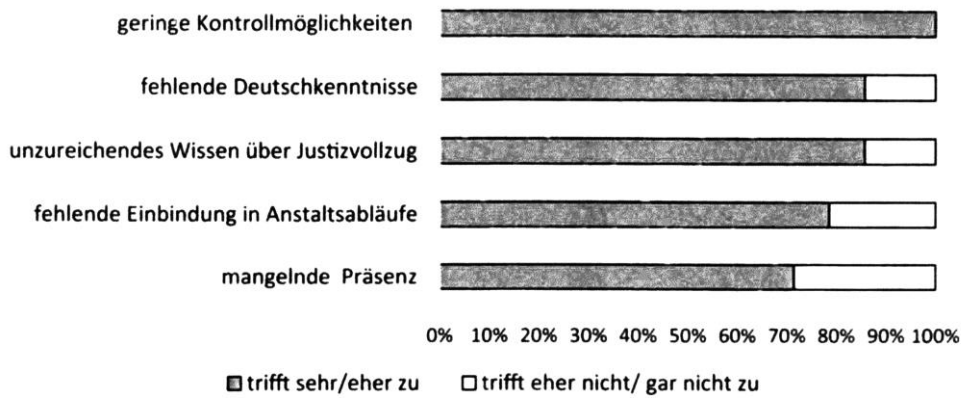
Schließlich gilt es, auf drei weitere (mögliche) Probleme im Zusammenhang mit der islamischen Seelsorge hinzuweisen. Sie haben sich im Laufe des Forschungsprozesses gezeigt, bedürfen aber noch tiefer gehender Untersuchung und können hier auch nur skizziert werden:

■ Die Leitung einer Justizvollzugsanstalt für Frauen legte dar, dass der früher dort tätige männliche muslimische Seelsorger kein Verständnis für die Belange weiblicher muslimischer Inhaftierter habe aufbringen können. Dieser Hinweis dürfte Anlass geben, danach zu fragen, ob eine geschlechterverschiedene Betreuung muslimischer Gefangener (etwa männlicher Seelsorger/weibliche Gefangene) möglich und sinnvoll ist.

■ Man muss sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei „den" muslimischen Gefangenen um eine höchst heterogene Gefangenengruppe handelt. In Bezug auf die Seelsorge wäre daher zu untersuchen, ob sich aus den Unterschieden, etwa im Hinblick auf die Konfession oder die Herkunft aus unterschiedlichen Kulturkreisen, unterschiedliche Anforderungen an die religiöse/seelsorgerische Betreuung ergeben. Nur aufgeworfen, aber nicht beantwortet werden kann hier zudem die damit zusammenhängende Frage, ob eine konfessionsverschiedene Betreuung muslimischer Gefangener, also beispielsweise eines schiitischen Gefangenen durch einen sunnitischen Seelsorger, möglich und sinnhaft ist.

■ Der Islam kennt bislang wohl kein Seelsorgegeheimnis im Sinne der christlichen Kirchen, weil es im Islam keine Rechtspflicht zur Verschwiegenheit, die aus der Ausübung eines bestimmten Amtes resultiert, gibt. Hierin dürfte ein nicht unerhebliches Problem zu sehen sein, weil nach der Rechtsprechung des BGH[12] etwa das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche" nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO nur dann besteht, wenn diesem die seelsorgerische Tätigkeit von seiner Religionsgemeinschaft (die allerdings nicht staatlich anerkannt sein muss)[14] übertragen sowie ihm ein entsprechendes herausgehobenes Amt anvertraut wurde und wenn überdies das von dem Geistlichen geführte seelsorgerische Gespräch gerade „einem ihm von der Religionsgemeinschaft auferlegten Schweigegebot unterliegt".[15] Nach diesen Maßstäben dürfte einem muslimischen Seelsorger derzeit kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO zustehen. Auch die Geltung des Rechtfertigungsgrundes[16] nach § 139 Abs. 2 StGB, demzufolge ein Geistlicher nicht verpflichtet ist, geplante Straftaten anzuzeigen, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind, und das Privileg für Seelsorger, im Vollzug keinerlei Offenbarungspflichten zu unterliegen, könnten insoweit in Frage stehen.

Abbildung 2: **Bewertung der Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit den muslimischen Seelsorgern von Seiten der Anstaltsleitung**



11 Siehe dazu auch Funsch 2015

12 BCH NStZ 2010, 646ff (zum Zeugnisverweigerungsrecht eines yezidischen Geistlichen)

13 Zum grundsätzlich durchaus weiten Verständnis des Begriffs Geistlicher ", der auch Personen erfasst, die keine Kleriker sind, BVerfC NJW 2007, i866ff (1867)

14 BGH NStZ 2010, 646ff, G47

15 BGH NStZ 2010, 646ff, 647

16 Teils wird die Regelung des 9 139 Abs 2 StGB auch als Tatbestandsausschluss eingestuft; siehe zum Meinungsstand Fischer (2018). 9139 Rn 4

17 Gleiches gilt der Sache nach für Gefangene, die bei Aufnahme in die Anstalt eine andere Religionszugehörigkeit angeben.

IV. Mögliche Radikalisierung

Zu dem möglichen Phänomen einer Radikalisierung im Vollzug konnten im Laufe der Untersuchung nur wenige Erkenntnisse erzielt werden, weil radikalisierte oder sich radikalisierende muslimische Gefangene in den drei Anstalten, in denen Interviews geführt wurden, zur Zeit der Befragung (noch) „kein Thema" waren. Insoweit wurde eine Radikalisierung auch nicht als konkrete Bedrohung empfunden. Ob dies in anderen Anstalten anders aussieht, vermochten die Leitungen zumeist nicht abschließend einzuschätzen. Möglicherweise, so eine Anstaltsleitung, handele es sich jedoch um ein generell überschätztes Phänomen: Zwar sei die Thematik der Radikalisierung im Vollzug bekannt, dabei gehe es jedoch um Einzelfälle, die eine Generalisierung der Justizvollzugsanstalten als „Brutstätten" nicht rechtfertigten.

Thematisiert wurde in den Interviews mit den Anstaltsleitungen auch die Rolle der muslimischen Seelsorger im Kontext der Radikalisierung. Dabei wurde von den Anstaltsleitungen einhellig betont, dass sie die muslimischen Seelsorger im Hinblick auf das hier in den Blick genommene Phänomen nicht als eine Gefahrenquelle einstufen, sondern als Personen, die großes Potenzial hätten, Radikalisierungstendenzen entgegenzuwirken. Auf die Frage, was in den Anstalten unternommen werde, um einer möglichen Radikalisierung vorzubeugen, zeigten die Anstaltsleitungen verschiedene Präventionsmöglichkeiten auf. Zunächst vertraue man auf die Wachsamkeit der Vollzugsbeamten und Seelsorger, z.B. wenn sich Inhaftierte merklich äußerlich veränderten, sich häufiger zurückzögen oder die eigene Religiosität auffällig demonstrierten. Viel Wert werde außerdem auf Beziehungsarbeit gelegt - man versuche, gegenseitigen Respekt zu vermitteln und den muslimischen Gefangenen das Gefühl zu geben, dass ihre Anliegen ernst genommen würden. Regelmäßige Screenings der Gefangenen oder die Überprüfung derselben mittels Kriterienkatalogen kämen in den Anstalten hingegen noch nicht zum Einsatz, wohl aber spezielle „Strukturbeobachter", deren Aufgabe es sei, subkulturelle Entwicklungen einzuschätzen, gegebenenfalls zu melden und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. In einer der untersuchten Vollzugsanstalten fanden überdies bereits mehrere Schulungen und Vorträge zum Thema „Radikalisierung" für das Vollzugspersonal statt. Sie wurden von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes durchgeführt. An diese Institution und ebenso an das Landeskriminalamt würden sich die Anstaltsleitungen wenden, wenn künftig Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ein Gefangener radikalisiert sei oder sich in einem entsprechenden Prozess befinde.

D. Diskussion und Ausblick

Als Ergebnis unserer auf den baden-württembergischen Vollzug bezogenen Pilotstudie lässt sich zunächst festhalten, dass sich - mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung - in allen hier untersuchten Vollzugsarten (s.o.) ein erheblicher Anteil von Muslimen befindet. Besonders hohe Anteile zeigen sich im Jugendstrafvollzug sowie der Untersuchungshaft - und hierbei vor allem in der Untersuchungshaft für Jugendliche. Aber auch im Vollzug der zeitigen Freiheitsstrafe gibt fast jeder fünfte Gefangene an, Muslim zu sein. Diese Befunde zeigen, dass die Religionsausübung von Muslimen ein Thema von nicht unerheblicher praktischer Relevanz für den Vollzug darstellt. Freilich ist insoweit Folgendes zu bedenken: Mit den hier ausgewerteten Angaben der Vollzugsdatenbank des Landes Baden-Württemberg können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie häufig es sich bei Gefangenen, die sich zum islamischen Glauben bekennen, um Menschen handelt, die auch als religiös einzustufen sind und die tatsächlich nach den Regeln und Gebräuchen des Islams leben (wollen)." Belastbare Erkenntnisse hierzu konnten mithilfe unserer Pilotstudie nur bedingt gewonnen werden. Allerdings wiesen von uns interviewte christliche und muslimische Seelsorger (erwartungsgemäß) darauf hin, dass sich in puncto Religiosität deutliche Unterschiede bei den einzelnen Gefangenen zeigten: Pointiert drückte dies ein christlicher Seelsorger aus: Er legte dar, dass man im Vollzug sowohl bei Christen als auch bei Muslimen auf „'religiöse Analphabeten' wie auch auf stark religiös sozialisierte Personen" treffe. Und auch die von uns interviewten Gefangenen, die freilich kein repräsentatives Abbild der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug darstellen, schätzten sich selbst als unterschiedlich religiös ein, wobei sie diese Selbsteinschätzung zumeist daran festmachten, inwieweit sie ihr Leben an den Vorschriften und Gebräuchen des Islams ausrichteten.

Hinsichtlich der von uns in den Blick genommenen Religionsausübung ist für die von uns kontaktierten 16 Justizvollzugsanstalten zu konstatieren, dass sie allesamt - wenn auch unterschiedlich ausgeprägt - religiöse Belange von Muslimen im Vollzugsalltag berücksichtigen (können). So haben sich die befragten Anstalten auf die große Gruppe inhaftierter Muslime insoweit eingestellt, als sie - obschon dies von der einschlägigen Regelung des JVollzGB so nicht gefordert ist - eine spezielle Kost für diese Gefangenengruppe zubereiten. Der Großteil der hier befragten Anstalten ermöglicht es den muslimischen Gefangenen überdies, den Fastenbrauch auszuüben; nur sehr wenige Anstalten gaben an, dass der Fastenbrauch sich nicht in den Vollzugsablauf integrieren lasse. Zudem finden in der Mehrzahl der Anstalten spezielle Veranstaltungen zu islamischen Feiertagen statt, und überwiegend existieren in den Einrichtungen auch Gesprächskreise für muslimische Gefangene, wobei die Teilnahmequoten allerdings teilweise sehr gering ausfallen. Ursächlich dafür könnten u.a. Sprach- und Verständigungsprobleme sein; mögliche weitere Gründe harren noch der Erforschung.

Das Freitagsgebet hat hingegen im baden-württembergischen Vollzug bislang noch keinen festen Platz gefunden. Nur in einem kleinen Teil der von uns befragten Anstalten findet es regelmäßig statt. Die Gründe hierfür Hegen laut den Angaben von Anstaltsleitungen in einer mangelnden Nachfrage durch die Inhaftierten, aber auch darin, dass die Durchführung dieses Gebets sich nur schwer in den Vollzugsablauf integrieren lasse. Darüber hinaus wurde mehrfach angeführt, dass geeignete Personen fehlten, die das Freitagsgebet abhalten könnten. Damit wiesen die Anstaltsleitungen auf ein Problem hin, das sich im Lauf der Untersuchung an mehreren Stellen zeigte: Gemeint ist die - zumindest zum Untersuchungszeitpunkt noch - unzureichende Verankerung einer islamischen Seelsorge im baden-württembergischen Vollzug. In sechs der 16 befragten Anstalten waren zur Zeit der Befragung überhaupt keine muslimischen Seelsorger tätig. Und in den anderen zehn Anstalten gab es zwar 19 muslimische Seelsorger. Diese arbeiteten jedoch durchweg ehrenamtlich. Sie konnten daher nur selten in die Anstalten kommen und dort nur wenige Aufgaben übernehmen. Schließlich zeigte sich im Rahmen unserer Studie auch, dass es an personaler Konstanz bei der religiösen Betreuung der muslimischen Gefangenen mangelt. Manche der muslimischen Seelsorger werden nur für wenige Jahre vom Ausland aus nach Deutschland geschickt, was sich wiederum auf die Betreuungsqualität auswirken kann.

Die Ursache dafür, dass die islamische Seelsorge im Vollzug bislang kaum verankert ist, dürfte zum Teil im Islam selbst zu finden sein. Zwar trifft die in der Literatur vertretene Ansicht, der Islam kenne überhaupt keine Seelsorge,'[8] so nicht zu. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man unter „Seelsorge" eine religiös motivierte Hilfestellung für Notleidende versteht. Denn eine solche existiert nicht nur von Anfang an im Islam, sondern sie ist darüber hinaus sogar von grundlegender Bedeutung für dessen Praxis. Richtig ist allerdings, dass in islamisch geprägten Ländern eine institutionalisierte Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, wie sie durch die christlichen Kirchen in Deutschland organisiert wird, weitgehend unbekannt oder ein relativ neues Phänomen ist. Denn die Sorge für die Notleidenden ist in islamischen Gesellschaften in erster Linie eine familiäre Aufgabe, die bei den hierzulande lebenden Muslimen aufgrund von räumlichen Trennungen - und erst recht bei inhaftierten Muslimen - nicht in gleicher Weise erfüllt werden kann. Vor diesem Hintergrund stehen die muslimischen Verbände und Organisationen im deutschen Sprachraum derzeit vor der Herausforderung, eine islamische Seelsorge u.a. in Krankenhäusern und Gefängnissen zu konzeptualisieren und zu institutionalisieren. Dass dieser Prozess mittlerweile begonnen hat, kann man u.a. daran ablesen, dass die islamische Seelsorge in Institutionen jüngst ein zentraler Gegenstand der Deutschen Islamkonferenz war." Zudem gibt es in Deutschland - namentlich an der Eberhard Karls Universität Tübingen - nunmehr eine erste Professur und einen ersten Masterstudiengang für Islamische Seelsorge.

18 Fröhmcke (2005), 216

19 Siehe dazu das Abschlussdokument „Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islamkonferenz", im Internet abrufbar (28 07 2017) unter http //www deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/ OE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/20170314 la 3 abschlussdokument-seelsorge htmPnn=go37548

20 Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg vom 09 05 2016. 77. im Internet abrufbar (28.07 2017) unter http//www.baden-wuerttemberg de/de/regierung/landes-regierung/koalitionsvertrag/

21 Siehe dazu die Homepage des Mannheimer Instituts für Integration und inter-religiosen Dialog e V , im Internet erreichbar (28 07 2016) unter http //www mannheimer-institut de

Darüber hinaus handelt es sich bei der religiösen Betreuung inhaftierter Muslime durch Angehörige ihrer Glaubensgemeinschaft aber auch um ein Thema, das man im Vollzug, wie eine Anstaltsleitung es formulierte, lange Zeit „einfach nicht auf dem Schirm" hatte. Nunmehr ist dieses Thema im baden-württembergischen Vollzug jedoch sehr präsent. Nachdem sich die beiden Regierungsparteien in Baden-Württemberg - Bündnis 90/Die Grünen und CDU - in ihrem im Jahr 2016 abgeschlossenen Koalitionsvertrag darauf verständigt hatten, die religiöse Betreuung inhaftierter Muslime - auch zur Prävention von „islamistischen Radikalisierungstendenzen" - zu intensivieren,[20] wurden dort (nach Abschluss unserer Studie) mehrere Muslime, die zuvor bereits als Krankenhausseelsorger aktiv waren, im Rahmen einer intensiven Schulung u.a. durch das Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V. zu „Gefangenenseelsorgern" ausgebildet.[21] Zusätzlich zu den schon bislang in den Vollzugsanstalten tätigen muslimischen Seelsorgern betreuen diese neuen „Gefangenenseelsorger" seit kurzem muslimische Inhaftierte in baden-württembergischen Haftanstalten. Sie haben den Status eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers, erhalten für ihre Tätigkeit aber ein Honorar. Ob und inwieweit diese neuen „Seelsorger", die jeweils für einige Stunden in der Woche in den Anstalten tätig sind und die in aller Regel kein theologisches Studium absolviert haben, im Vollzug von Gefangenen und Bediensteten akzeptiert werden, ist indes eine Frage, die derzeit noch nicht beantwortet werden kann.

Auch im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der muslimischen Seelsorge noch zahlreiche offene Fragen, von denen in diesem Beitrag nur ein Teil angesprochen werden konnte. An einer Lösung dieser Fragen dürfte aber bereits gearbeitet werden. So hat die Justizministerkonferenz auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni des Jahres 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe „mit der Entwicklung von Empfehlungen und der Beschäftigung mit konkreten Praxisfragen für eine religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug" beauftragt.[22]

Die „Radikalisierung" muslimischer Gefangener war in den drei Anstalten, in denen mündliche Interviews geführt wurden, bislang kein beherrschendes Thema. Das lässt freilich keinen Rückschluss für ganz Baden-Württemberg zu. Vielmehr könnte der in der schriftlichen Befragung der Anstaltsleitungen erzielte Befund, dass diese sich von den muslimischen Seelsorgern vielfach Unterstützung bei der Deradikalisierung von muslimischen Gefangenen versprechen, darauf hindeuten, dass das hier angesprochene Phänomen in anderen Vollzugseinrichtungen durchaus existiert. Ob es tatsächlich die Aufgabe muslimischer Seelsorger sein kann, sich mit der Radikalisierungsprävention oder gar der Deradikalisierung von Gefangenen in Vollzugsanstalten zu beschäftigen, ist freilich eine Frage, die ebenfalls noch intensiver Diskussion bedarf.[23]

22 Siehe dazu die etwa auf der Homepage des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz veröffentlichten Beschlüsse der Justizministerkonferenz; abrufbar (28.07.2017} unter https://jm rlp.de/de/themen/justizministerkonfe-renz-2017/beschluesse-der-fruehjahrskonferenz

23 Siehe dazu auch das Abschlussdokument „Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islamkonferenz"; im Internet abrufbar (28.07.2017) unter http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/ Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/20i703i4-la-3-ab-schlussdokument-seelsorge html?nn=go37548

Literatur

Bothge, R. (2015). Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefange-nenseelsorge. Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen? In; Forum Strafvollzug, S. 312-314.

Fischer, T. (2018), Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 65. Aufl., München

Funsch, A. (2015). Seelsorge im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge. Baden-Baden.

Fröhmcke, V. (2005), Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland. Berlin.

Meyer, M. H. (2016). Zur Notwendigkeit einer islamischen Gefängnisseelsorge. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, S. 12-13. Rohe, M. (2014). Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug, S. 53-58.